Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2850

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 73100 — 6321/67

Bonn, den 22. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 319. Sitzung am 9. Februar 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ergibt sich aus der Anlage 3.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 2. November 1951) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Mischfuttermittel und Mischungen müssen den Anforderungen der Normentafel für Mischfuttermittel (Anlage) entsprechen.".

2. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b, § 7 Abs. 1 Buchstabe c und § 11 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „und die zu leistende Gehaltsgarantie" gestrichen.

3. § 6 Abs. 1 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, in Benehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der tierischen Erzeugung und der Güte tierischer Erzeugnisse sowie zum Schutz vor Irreführung beim Verkehr mit Mischfuttermitteln und Mischungen die Normentafel für Mischfuttermittel (Anlage zu § 5 Abs. 1 der Futtermittelanordnung) zu ändern oder durch eine neue Normentafel zu ersetzen, wenn dies zur Anpassung an den Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse oder an die wirtschaftliche oder technische Entwicklung erforderlich ist. Die Rechtsverordnung kann Vorschriften enthalten über

1. die Benennung von Mischfuttermitteln und Mischungen nach dem vorgesehenen Verwendungszweck oder der Zusammensetzung,
2. Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Mischfuttermitteln und Mischungen unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes,
3. den Zusatz von Stoffen mit Sonderwirkung, den Gehalt an diesen Stoffen und die Anforderung an deren Haltbarkeit,
4. Anforderungen an den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, an Gesamtnährstoffen, Stärkeeinheiten und Kalorien sowie an verdaulichem Eiweiß in Mischfuttermitteln und Mischungen und
5. Angaben, die beim Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln und Mischungen über die sachgerechte Verwendung dieser Futtermittel zu machen sind.

(2) Der Bundesminister wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften nach Maßgabe des Absatzes 1 auch außerhalb der Normentafel zu erlassen,
2. die Abgabe und die Verwendung von Halbfabrikaten zu beschränken, die wegen ihrer Zusammensetzung bei unmittelbarer Verfütterung geeignet sind, die Gesundheit der Tiere zu gefährden oder die Beschaffenheit tierischer Erzeugnisse nachteilig zu beeinflussen.

Artikel 3

(1) Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen, die nicht den im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse und Zollfreigebiete, verbracht werden. Dieses Verbot steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen; besondere Vorschriften, nach denen bestimmte Futtermittel beim Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Verbringungsfähigkeit zu untersuchen sind, bleiben unberührt.

(2) Zur Überwachung des Verbots in Absatz 1 Satz 1 sind Mischfuttermittel und Mischungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse und Zollfreigebiete, verbracht werden, spätestens bei der Verbringung von dem Verbringenden der für den Bestimmungsort zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Artikel 4

(1) Bei Mischfuttermitteln und Mischungen, die in der Normentafel für Mischfuttermittel aufgeführt

sind und den dort festgesetzten Anforderungen entsprechen, ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Register für Futtermittel nicht erforderlich. Sie dürfen ohne Eintragung in das Register in den Verkehr gebracht werden.

(2) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Futtermittel, Mischfuttermittel oder Mischungen zum Zwecke des Inverkehrbringens herstellen will, hat dies bei Beginn des Betriebes der für den Herstellungsort zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Artikel 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach Artikel 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
3. die Anzeige nach Artikel 3 Abs. 2 oder Artikel 4 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 bezieht, können eingezogen werden. § 18 Abs. 2 und 4 und die §§ 19 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 verjährt in zwei Jahren.

Artikel 6

(1) Die Bußgeldvorschriften des Artikels 5 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mischfuttermittel und Mischungen, die auf Grund einer nach den Vorschriften der Futtermittelanordnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Sondergenehmigung in den Verkehr gebracht werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Sondergenehmigung weiterhin nach den bisherigen Vorschriften hergestellt, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Sondergenehmigungen, deren Gültigheitsdauer nicht befristet ist, gelten bis zum 31. März 1970.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften

— Futtermittelgesetz vom 22. Dezember 1926 (RGBl. I S. 525) — FMG —

— Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juni 1927 (RGBl. I S. 225) — AVO —

— Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) vom 21. Juni 1949 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 148) — FMAO — in der Fassung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 2. November 1951)

entsprechen in mancher Hinsicht nicht mehr den wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den Erfordernissen der Praxis. Dies gilt insbesondere für die Normentafel, die als Anlage dem § 5 der FMAO beigefügt ist. Da die in Aussicht genommene und notwendige Novellierung der futtermittelrechtlichen Vorschriften einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, jedoch eine Änderung der Normentafel für Mischfuttermittel und Mischungen sowie eine teilweise Aufhebung der Registrierung nicht länger hinausgeschoben werden kann, wird durch das vorliegende Gesetz eine nicht mehr länger aufschiebbare Teilregelung vorweggenommen. Eine Möglichkeit, die Normentafel durch Rechtsverordnung zu ändern, ist nicht mehr gegeben.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 17 und 20 des Grundgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die in Artikel 2 vorgesehene Neuregelung für Mischfuttermittel und Mischungen macht eine Neufassung des § 5 Abs. 1 der Futtermittelanordnung erforderlich.

Die in Nummer 2 genannten Paragraphen sehen die Angabe von zwei Werten vor. Dies hat bei der Futtermittelüberwachung zu Schwierigkeiten und in Verbraucherkreisen zu Unklarheiten geführt. Es ist vertretbar, auf die Angabe des Garantiewertes zu verzichten.

Durch die Neuregelung in Artikel 4 wird § 6 Abs. 1 der Futtermittelanordnung gegenstandslos und kann gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt, ist es dringend erforderlich, die Vorschriften für die Herstellung von Mischfuttermitteln und Mischungen — insbesondere die der Normentafel für Mischfuttermittel — den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den praktischen Bedürfnissen anzupassen. Die Neuregelung soll im Wege der Rechtsverordnung vorgenommen werden, zu deren Erlaß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt wird.

Zu Artikel 3

Die Einfuhr und Verbringung von Futtermitteln gewinnt immer größere Bedeutung. Da bei der Mehrzahl der Importe eine Grenzuntersuchung nicht erfolgt, besteht die Gefahr, daß immer mehr Futtermittel in das Bundesgebiet gelangen, die nicht den geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Aus diesem Grunde ist ein entsprechendes Verbringungsverbot erforderlich.

Die Überwachung eingeführter Futtermittel ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die sich u. a. vielfach daraus ergeben, daß Importeure im Bundesgebiet keine Lager unterhalten, sondern die Importware unmittelbar an den Verbraucher weiterleiten. Hinzu kommt künftig, daß die Mehrzahl der in Verkehr gebrachten inländischen und ausländischen Mischfuttermittel und Mischungen auf Grund von Artikel 4 Abs. 1 nicht mehr vor dem Inverkehrbringen durch eine Registrierung erfaßt werden. Die nunmehr an sich notwendige Schaffung einer allgemeinen Futtermittel-Einfuhrkontrolle an der Grenze erfordert erhebliche organisatorische und finanzielle Vorbereitungen. Diese würden jedoch über den Rahmen der mit diesem Gesetz vorgesehenen Übergangsregelung hinausgehen. Eine Erfassung ausländischer eingeführter Futtermittel kann jedoch bereits dadurch erreicht werden, daß den Importeuren die Verpflichtung auferlegt wird, alle Importsendungen beim Überschreiten der Grenze den zuständigen Überwachungsbehörden zu melden. Damit werden diese in die Lage versetzt, die eingeführten Futtermittel sofort nach dem Eintreffen auf ihre Verkehrsfähigkeit zu überprüfen.

Entsprechendes gilt beim Verbringen von Futtermitteln aus anderen Teilen Deutschlands in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über Mischfuttermittel und Mischungen (Normentafel) ist zu erwarten, daß künftig überwiegend normengemäße Mischfuttermittel und Mischungen in den Verkehr gebracht werden. Die Herstellerbetriebe können nunmehr anhand der Normentafel selbst prüfen, ob die von ihnen hergestellten Mischfuttermittel und Mischungen den futtermittelrecht-

lichen Vorschriften entsprechen. Das gleiche trifft für den Verbraucher zu. Auch er ist in der Lage, anhand der vorgeschriebenen offenen Deklaration festzustellen, ob es sich bei den ihm angebotenen Mischfuttermitteln und Mischungen um normengemäße Mischfuttermittel handelt. Aus diesen Gründen ist daher eine behördliche Überprüfung und Registrierung von Mischfuttermitteln und Mischungen, die nach der Normentafel in den Verkehr gebracht werden, entbehrlich.

Die Überwachungsbehörden der Länder haben bisher durch Übersendung einer Durchschrift des Registerbescheides Kenntnis von den Betrieben erhalten, die Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen herstellen. Dieser Bescheid wird künftig bei Mischfuttermitteln und Mischungen, die der Normentafel entsprechen, entfallen. Auf eine Unterrichtung kann jedoch im Interesse der Überwachung auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Es ist daher erforderlich, eine einmalige Anzeigepflicht den Betrieben aufzuerlegen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen herstellen.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten unter Bußgeldandrohung gestellt werden. Sie verfolgt den Zweck, die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der nach ihm erlassenen Rechtsverordnungen zu sichern.

Gegenüber dem Ordnungswidrigkeitengesetz sieht diese Vorschrift eine Verschärfung der Bußgeldandrohung und eine Differenzierung des Bußgeldes nach der Begehungsweise vor. Mit der schärferen Bußgeldandrohung soll deutlich gemacht werden, welche Bedeutung den Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes beizumessen ist. Ferner ermöglicht die verschärfte Bußgeldandrohung, gegen wirtschaftlich stärkere Unternehmen, die im Geltungsbereich des Gesetzes teilweise eine große Rolle spielen, eine ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende empfindlichere Geldbuße zu verhängen.

In den Fällen des Absatzes 1 besteht ein praktisches Bedürfnis, Gegenstände, auf die sich eine Zuwiderhandlung bezieht, im Bußgeldverfahren einziehen zu können.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes können häufig erst nach einem längeren Zeitraum — durch die amtliche Überwachung — festgestellt werden. Es ist deshalb erforderlich, die Verjährungsfrist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Abweichung von § 14 des Ordnungswidrigkeitengesetzes auf zwei Jahre festzusetzen.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift stellt klar, daß die Verantwortung für Zuwiderhandlungen nach Artikel 5 auch den gesetzlichen Vertreter einer juristischen oder natürlichen Person trifft. Absatz 2 enthält die entsprechende Regelung für sonst allgemein vertretungsberechtigte oder besonders beauftragte Personen.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften.

*

Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen dem Bund und den Ländern keine zusätzlichen Kosten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Präambel**

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 84 I GG, weil in Artikel 3 II und Artikel 4 II das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich ferner daraus, daß ein Zustimmungsgesetz geändert wird: Die gegenwärtige Geltung der FMAO und ihr räumlicher Geltungsbereich ergeben sich aus § 13 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721), das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist.

2. **Artikel 2**

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „im Benehmen" durch die Worte „im Einvernehmen" zu ersetzen.

b) In Absatz 1 Satz 1 sind nach den Worten „Güte tierischer Erzeugnisse" die Worte einzufügen „, zum Schutz der Gesundheit von Tier und Mensch".

c) In Absatz 2 sind nach dem Wort „ermächtigt," die Worte einzufügen „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen".

d) In Absatz 2 Nr. 2 sind nach den Worten „die Gesundheit der Tiere" die Worte einzufügen „oder der Menschen".

Begründung zu a und c

Zum gesundheitlichen Schutz des Menschen ist es erforderlich, das Einvernehmen mit dem dafür zuständigen Ministerium vorzusehen.

Begründung zu b und d

Es muß verhindert werden, daß solche Stoffe zur Anwendung kommen, die die Gesundheit von Tier und Mensch schädigen können.

3. **Artikel 3**

In Artikel 3 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Für Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen, die im Rahmen des Kapitels II des Saarvertrages vom 27. Oktober 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) aus dem Währungsgebiet des französischen Franken in das Saarland eingeführt werden, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Mischfutter und Mischungen französischer Herkunft im Saarland vom 30. Juni 1962 (BAnz. Nr. 123 vom 4. Juli 1962)."

Begründung

Der Gesetzentwurf beschränkt sich in Artikel 3 im allgemeinen nur auf die Einfuhr und das Verbringen von Futtermitteln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes und berücksichtigt nicht die Gepflogenheiten der bisherigen Futtermitteleinfuhren aus Frankreich in das Saarland.

Damit französische Futtermittel weiterhin ohne Anmeldung oder Sondergenehmigung und in der in Frankreich zulässigen Zusammensetzung und Kennzeichnung sowie mit den in Frankreich zulässigen Gewichten im Saarland feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen, ist es notwendig, die im Jahre 1962 erlassene Verordnung weiter in Kraft zu lassen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. — Präambel

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

In Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird weder die Einrichtung von Landesbehörden noch das von diesen anzuwendende Verwaltungsverfahren geregelt. In diesen Artikeln wird eine Anzeigepflicht gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden begründet. Durch welche Stellen und wie diese Anzeigen bearbeitet werden, ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Artikel 84 Abs. 1 GG findet daher keine Anwendung.

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Änderung eines Zustimmungsgesetzes. Zwar hat § 13 Abs. 1 des Getreidegesetzes, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist, die Geltungsdauer der Futtermittelanordnung verlängert und ihren Geltungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die Bundesregierung vertritt jedoch in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob in der vorgesehenen Änderung der Futtermittelanordnung eine formelle Änderung des § 13 Getreidegesetz zu sehen ist und ob der Inhalt der Futtermittelanordnung die Zustimmungsbedürftigkeit des Getreidegesetzes begründet hat. Selbst wenn diese Fragen zu bejahen sein sollten, ist das Gesetz nach Auffassung der Bundesregierung dennoch nicht zustimmungsbedürftig, weil jedenfalls die nunmehr zur Änderung vorgesehenen Vorschriften der Futtermittelanordnung keinen zustimmungsbedürftigen Inhalt haben.

Zu 2. — Artikel 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die auf Artikel 2 gestützten Vorschriften verfolgen den Zweck, im Interesse der tierischen Veredelungswirtschaft sicherzustellen, daß die für eine moderne Tierernährung notwendigen hochwertigen Mischfuttermittel und Mischungen zur Verfügung gestellt werden können. Damit folgt der Gesetzentwurf der Zweckbestimmung des Futtermittelgesetzes und der Futtermittelanordnung, die beide fortgelten. Bei dieser Zielsetzung berührt die auf dieser Ermächtigung beruhende Regelung nur den Bereich der tierischen Erzeugung, für den nach der geltenden Geschäftsverteilung der Bundesregierung der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten allein zuständig ist. Die Erzeugung qualitativ einwandfreier tierischer Produkte beinhaltet auch deren gesundheitliche Unbedenklichkeit. Soweit die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen einer modernen Tierernährung im Hinblick auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere den Einsatz von Stoffen mit Sonderwirkung unentbehrlich machen, liegen diese Zusätze im nutritiven Bereich und verfolgen ernährungsphysiologische und technologische Zwecke. Deshalb ist die Besorgnis, daß dabei Stoffe zur Anwendung kommen, die über tierische Erzeugnisse die Gesundheit von Menschen schädigen können, nicht begründet. Sobald landwirtschaftliche Erzeugnisse als Lebensmittel angeboten werden, unterliegen sie dem Lebensmittelrecht, dessen Zielsetzung die Abwendung von Gefahren für die menschliche Gesundheit ist. Aus diesen Gründen kann den Vorschlägen — Buchstaben a bis d — nicht zugestimmt werden. Zu den Änderungen unter Buchstaben a und c ist außerdem festzustellen, daß die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien eine Abstimmung in ausreichendem Umfang sicherstellt, wenn der Geschäftsbereich anderer Bundesministerien berührt wird.

Zu 3. — Artikel 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.